

Reisekosten sinnvoll regeln - Verzicht ist keine Lösung

Seit 2017 arbeitet das Land an der Novellierung des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Von Anfang an waren der DGB Baden-Württemberg und die Mitgliedsgewerkschaften daran aktiv beteiligt. Ziel soll eine Modernisierung und vor allem die Verwaltungsvereinfachung sein. Bei allem Verständnis für die hohe Belastung des Personals der Abrechnungsstellen darf aber eine Verwaltungsvereinfachung nicht zu Lasten der Betroffenen gehen.

Um Privilegierung des Beamtentums geht es nicht!

Gegen Ende des Jahres hat die Debatte um das LRKG richtig Fahrt aufgenommen. Medial wurde der Eindruck erweckt, den Beamtinnen und Beamten geht es mit ihren Einwänden und Anregungen in erster Linie darum, das Privileg von dienstlichen Bahnfahrten 1. Klasse zu erhalten. Im Gespräch mit dem zuständigen Finanzministerium gelang es den Vertreter*innen des DGB deutlich darzulegen, welchen Nachbesserungsbedarf es aus gewerkschaftlicher Sicht gibt und dass der Fokus dabei nicht auf dem Erhalt von Privilegien liegt, sondern auf Verbesserungen für die Beschäftigten.

Thema Bahnreisen

Die bisherige Praxis zeigt, dass aufgrund freiwilliger Vereinbarungen in den einzelnen Ressorts lediglich 30% der abgerechneten Bahnfahrten Fahrten 1. Klasse waren. Trotzdem sieht der bisherige Gesetzesentwurf vor, dass nur noch Kosten der für Bahnreisen 2. Klasse übernommen werden. Es gibt Anlässe, bei denen es sinnvoll ist Bahnreisen in der 1. Klasse durchzuführen. Wenn beispielsweise während der Dienstreise vom Dienstherrn erwartet wird, dass dort auch gearbeitet wird. Dann ist diese Zeit ja auch unstrittig Arbeitszeit. Bei der Arbeit sind dann auch die Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Klar. Dies kann z.B. in den überfüllten Regionalzügen nur in der 1. Klasse möglich sein und dies muss auch in Zukunft abrechenbar sein. Hier hatten die Vertreter*innen der Landesregierung ein Einsehen. 1. Klasse – Fahrten werden auch in Zukunft möglich sein.

Freiwilliger Verzicht als Sparmaßnahme?

Unerbittlich hingegen waren das Finanzministerium beim Thema: freiwilliger Verzicht auf Reisekosten. Der DGB forderte diese neu im Gesetz aufgenommene Regelung wieder zu streichen. Dies wurde

abgeschmettert, weil ohne diese Verzichtsoption einige Ressorts nicht mitziehen würden.

Der Verzicht auf Reisekosten kann eingeschränkt bei Beamtinnen und Beamten rechtswirksam möglich sein. Angestellte, und für die gilt das LRKG indirekt auch, können grundsätzlich nicht rechtswirksam auf Reisekosten verzichten (BAG 6 AZR 323/02). So kann man auch sparen!



Eine besondere Form der Attraktivitätssteigerung

Besonders hart trifft es Anwärter*innen und Referendar*innen, die im Rahmen ihrer Ausbildung zu Ausbildungszwecken reisen müssen, sowie Beschäftigte, die zu Aus- oder Weiterbildungszwecken reisen. Diese sollen weiterhin nur 50 % ihrer angefallenen Kosten erstattet bekommen. Obwohl die Betroffenen keine Chance haben vergünstigte Tickets zu erhalten, soll nur der „Kinderpreis“ erstattet werden. Dies ist ein Skandal und die Attraktivität des öffentlichen Diensts wird dadurch auch nicht gesteigert. Immerhin war zu diesem Punkt im Verlauf der Diskussion eine neue Nachdenklichkeit im Finanzministerium zu verspüren.

Wir hoffen, dass unsere Argumente dazu beitragen werden, dass die Ressorts von der neu geschaffenen Öffnungsoption, in bestimmten Fällen auch 100% der Fahrtkosten zu erstatten, Gebrauch machen werden. Immerhin sicherten uns die Vertreter*innen des FM zu, hier auf die Ressorts einzuwirken.

Wir werden auch in Zukunft aktiv und kritisch die Gesetzesvorhaben begleiten, Gespräche führen und den Finger im Sinne der Beschäftigten in die Wunde legen.